

An das
Erzbischöfliche Generalvikariat
Hauptabteilung Schule/Hochschule

50606 Köln

Gutachten

Name und Anschrift des Gutachters: _____

Frau/Herr _____

ist mir bekannt seit _____

durch folgende Gelegenheit: _____

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat sich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat bereit erklärt, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten und hat versichert, am Leben der Kirche aktiv teilzunehmen und sich den Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu zu bekennen.

Unter Berücksichtigung dieser abgegebenen Erklärung nehme ich im Hinblick auf die Kirchlichkeit der Antragstellerin / des Antragsstellers zur Frage der Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung für den katholischen Religionsunterricht wie folgt Stellung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

aus: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Stück 7, Nr. 95, Seite 147 f:
(in Auszügen)

„Die Religionslehrerin / Der Religionslehrer“

2.8.1

Religionslehrer/innen sollen sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Sie müssen selber Menschen sein, die nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt haben. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichtes nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser „Sache“ hat.

2.8.2

Für die Religionslehrer/innen sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert sie nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekanntzumachen. Bei ihnen wissen Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch ... Lehrer/innen ohne eigene Glaubensposition würden den Schülern nicht das gewähren, was sie ihnen in diesem Bereich schulden.

2.8.3

Religionslehrer/innen sollen bereit sein, die Sache des Evangeliums zur eigenen zu machen und sie glaubwürdig zu bezeugen ...

2.8.4

Religionslehrer/innen sollen bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Religiös wache und gläubige Religionslehrer/innen suchen in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr Glaubensleben ...

2.8.5

...Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6

Religionslehrer/innen sollen bereit sein zu kritischer Solidarität mit ihren Schülern, indem sie ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernstnehmen. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrer/innen und Schüler - trotz der größeren Sachkompetenz der Lehrer/innen - gleichermaßen Befragte und Lernende. Religionslehrer/innen, die sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifizieren, werden nicht nur die personale Freiheit der Schüler vollauf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7

Nicht selten gewinnen die Kollegen/innen der Lehrer/innen ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Sie sind auch in Bezug auf das Kollegium ihrer Schule Multiplikatoren. Das drückt sich zunächst aus in ihrer Solidarität mit den Kollegen/innen. Wo aber Religionslehrer/innen in die Außenseiterposition geraten, weil sie sich mit der Sache des Glaubens identifizieren, sollen sie sich nicht scheuen, diese Rolle bewusst anzunehmen.

Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen Religionslehrer/innen bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen sie darin fördern und stützen.

An das
Erzbischöfliche Generalvikariat
Hauptabteilung Schule/Hochschule

50606 Köln

Gutachten

Name und Anschrift des Gutachters: _____

Frau/Herr

ist mir bekannt seit _____

durch folgende Gelegenheit: _____

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat sich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat bereit erklärt, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten und hat versichert, am Leben der Kirche aktiv teilzunehmen und sich den Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu zu bekennen.

Unter Berücksichtigung dieser abgegebenen Erklärung nehme ich im Hinblick auf die Kirchlichkeit der Antragstellerin / des Antragsstellers zur Frage der Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung für den katholischen Religionsunterricht wie folgt Stellung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

aus: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Stück 7, Nr. 95, Seite 147 f:
(in Auszügen)

„Die Religionslehrerin / Der Religionslehrer“

2.8.1

Religionslehrer/innen sollen sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Sie müssen selber Menschen sein, die nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt haben. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichtes nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser „Sache“ hat.

2.8.2

Für die Religionslehrer/innen sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert sie nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekanntzumachen. Bei ihnen wissen Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch ... Lehrer/innen ohne eigene Glaubensposition würden den Schülern nicht das gewähren, was sie ihnen in diesem Bereich schulden.

2.8.3

Religionslehrer/innen sollen bereit sein, die Sache des Evangeliums zur eigenen zu machen und sie glaubwürdig zu bezeugen ...

2.8.4

Religionslehrer/innen sollen bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Religiös wache und gläubige Religionslehrer/innen suchen in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr Glaubensleben ...

2.8.5

...Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6

Religionslehrer/innen sollen bereit sein zu kritischer Solidarität mit ihren Schülern, indem sie ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernstnehmen. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrer/innen und Schüler - trotz der größeren Sachkompetenz der Lehrer/innen - gleichermaßen Befragte und Lernende. Religionslehrer/innen, die sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifizieren, werden nicht nur die personale Freiheit der Schüler vollauf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7

Nicht selten gewinnen die Kollegen/innen der Lehrer/innen ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Sie sind auch in Bezug auf das Kollegium ihrer Schule Multiplikatoren. Das drückt sich zunächst aus in ihrer Solidarität mit den Kollegen/innen. Wo aber Religionslehrer/innen in die Außenseiterposition geraten, weil sie sich mit der Sache des Glaubens identifizieren, sollen sie sich nicht scheuen, diese Rolle bewusst anzunehmen.

Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen Religionslehrer/innen bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen sie darin fördern und stützen.